

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.

Die Direktorin

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO - Anwender und  
die Fachverbände des DWBO

12.11.2007

**Rundschreiben 07/07**

**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

**hier: I. Beschlüsse  
II. Erläuterungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir sie von Beschlüssen der AK DWBO zur Novellierung der AVR DWBO, gültig ab 1. Januar 2008, vom 1. November 2007 in Kenntnis setzen.

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**1. § 9 Arbeitszeit**

Satz 1 und 2 der ersten Sonderregelung AVR - Fassung Ost - lauten:

„In Abs. 1 Satz 1 tritt ab 1. Januar 2009 an die Stelle der Zahl „38,5“ die Zahl „39“, ab 1. Januar 2011 an die Stelle der Zahl „39“ die Zahl „39,5“ und ab 1. Januar 2013 an die Stelle der Zahl „39,5“ die Zahl „40“. In Abs. 2 Satz 1 tritt ab 1. Januar 2009 an die Stelle der Zahl „7,7“ die Zahl „7,8“, ab 1. Januar 2011 an die Stelle der Zahl „7,8“ die Zahl „7,9“ und ab 1. Januar 2013 an die Stelle der Zahl „7,9“ die Zahl „8“.“

**2. § 15a Übergangsregelung**

a) Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 und 2 werden nicht abgesenkt. Die Tabellenwerte der Einarbeitungsstufe der Entgeltgruppe 3 werden um 5 Prozentpunkte abgesenkt und nehmen an der jährlichen Steigerung von 1 Prozentpunkten ab dem 1. Januar 2014 teil.“

- b) Die zweite Sonderregelung AVR - Fassung Ost - lautet:

„Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Tabellenwerte der Anlage 2 - Ost - werden jährlich zum 1. Januar, erstmals am 1. Januar 2009, um zusätzlich 0,75 Prozentpunkte erhöht bis der Bemessungssatz des Grundentgeltes - Ost - 100 v.H. des Grundentgeltes - West - beträgt. Die jeweils gültigen Tabellenwerte sind in den Anlagen 3 - Ost - enthalten.“

3. **§ 18 Besitzstandregelung**

Den Anmerkungen wird eine neue zweite Anmerkung hinzugefügt:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, erhält Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12fache der am 1. Dezember 2007 zustehenden Monatsvergütung zzgl. dem Urlaubsgeld gem. Anlage 13 a.F. und der Zuwendung gem. § 4 Abs. 2 SR - Diak.Stat. -.“

Die vorhandene zweite Anmerkung wird die dritte Anmerkung.

4. **Überleitung 2008**

Abschnitt B Vergütungen - Ost - lautet:

„B. Vergütungen - Ost -

Die Tabellenwerte AVR - Ost - (40h - Woche) werden zum 1. Januar 2008 so angehoben, dass der Bemessungssatz des Grundentgeltes - Ost - 93,25 v.H. des Grundentgeltes - West - beträgt. Abweichungen in der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen mit vollem Lohnausgleich.

Anmerkung:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen in Brandenburg und schlesische Oberlausitz (Bereich DWBO - Ost -) beschäftigt werden, verbleibt es bis zum 31. Dezember 2010 beim Beschluss der AK DWBB vom 6. Juni 2003, hier Ziffer 4 (§ 9 Arbeitszeit).

**Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2008**

Der Veröffentlichung der Beschlüsse sind die Erläuterungen und Anlagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin